

RS OGH 1993/3/17 3Ob515/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1993

Norm

ABGB §1190

ABGB §1201

Rechtssatz

Betreibt die Ehefrau auch nach der Scheidung auf der gemeinsamen Liegenschaft mit Billigung des Ehemannes die Viehzucht und Viehhaltung, muß darin die stillschweigende Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis in diesem Umfang an sie erblickt werden, die sie zu allen Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung ermächtigt. Ihr steht daher auch die Vollmacht zu, alle Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, somit auch den Kläger nach außen zu vertreten und im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung Vereinbarungen mit Dritten (hier: Vereinbarung mit dem Sohn zur Mithilfe) zu treffen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 515/92
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 3 Ob 515/92
Veröff: NZ 1993,62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0022182

Dokumentnummer

JJR_19930317_OGH0002_0030OB00515_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at